

Nachfragen

Sybill Pauckstadt

Bei Nachfragen:
sybill@pauckstadt.com
00492343227956

Im WEB

<http://www.ifhv.de>

Im Blickpunkt

5. Zusatzartikel der US-Verfassung

“[...] [no person shall] be deprived of life, liberty, or property without due process of law; [...]” U.S. Constitution Amdt. 5

Licht im schwarzen Loch? Der US-Supreme Court, Hamdi und der Begriff “enemy combatant”

Das Ping-Pong Spiel (siehe Bofax Nr. 237 E) geht in die nächste Runde:

Am 28. Juni 2004 entschied der US Supreme Court über den Fall *Hamdi v. Rumsfeld*, der bereits zwischen dem US District Court for the Eastern District of Virginia und dem US Court of Appeals for the 4th Circuit hin- und hergewandert war (siehe Bofax Nr. 237 E).

Ein Ende des Rechtsstreits ist immer noch nicht in Sicht, da der Supreme Court das Urteil des US Court of Appeals mit einer Stimmenverteilung von 6 zu 3 aufhob und den Fall zur Neuentscheidung zurückwies.

Hamdi selbst wurde in Afghanistan aufgegriffen und zunächst in *Guantánamo Bay* festgehalten. Nachdem festgestellt wurde, dass er die US-amerikanische Staatsbürgerschaft besitzt, wurde er in die US Navy facility at Norfolk, Virginia verlegt, wo er bis heute als ein sog. „enemy combatant“ festgehalten wird. Da *Hamdi* der Zugang zu rechtl. Beistand verweigert wurde, klagte für ihn sein Vater als „next friend“.

Der Supreme Court beschränkte sich in der hier besprochenen Entscheidung auf die Beantwortung der Frage, ob ein amerikanischer Staatsbürger, der in Afghanistan aufgegriffen wurde, als sogenannter „enemy combatant“ ohne gerichtliches Verfahren auf unbestimmte Zeit festgehalten werden darf.

Im Ergebnis hält er die zeitlich unbegrenzte Inhaftierung von US-Bürgern für zulässig, gesteht diesen aber das Recht zu, den Status „enemy combatant“ von einer neutralen Stelle überprüfen zu lassen. Allerdings dürfe sich die US-Regierung zur Klärung des Status auf Beweise vom Hörensagen berufen, welche grundsätzlich im *common law* unzulässig sind. Außerdem gelte der Beweis des ersten Anscheins für die Darstellung der US-Regierung, welcher aber durch eigene Beweise der Inhaftierten erschüttert werden könnte. *Hamdi* wurde darüber hinaus ohne weitere Begründung das Recht auf rechtlichen Beistand gewährt.

Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung stellen sich insbesondere 2 Fragen: (1) Wird der Begriff „enemy combatant“ eindeutig definiert? (2) Was für eine Wirkung entfaltet dieses Urteil auf andere Personen, die als „enemy combatants“ festgehalten werden?

Der Supreme Court arbeitet im Fall *Hamdi v. Rumsfeld* mit folgender, von der amerikanischen Regierung aufgestellten Definition des „enemy combatant“: “[...] an individual, who, it [the government] alleges, was part of or supporting forces hostile to the United States or coalition partners in Afghanistan and who engaged in an armed conflict against the United States there [...]”

Folge einer konsequenten Anwendung dieser Begriffsbestimmung wäre einerseits, dass zu den „enemy combatants“ auch Kämpfer zählen würden, die den regulären Streitkräften Afghanistans angehören und als solche durch die Genfer Konventionen geschützt sind. Andererseits schliesse die regionale Begrenzung Personen wie *Padilla* aus, obwohl dieser ebenfalls unter der Bezeichnung „enemy combatant“ von der US-Regierung festgehalten wird.

Es stellt sich daher die Frage, ob die oben genannte Definition des Begriffs „enemy combatant“ tatsächlich abschließend ist. Obwohl dies gerade im Hinblick auf die Rechtssicherheit erstrebenswert erscheint, fällt die Antwort negativ aus.

Denn die um eine Definition des Ausdrucks „enemy combatant“ gebetene US-Regierung machte deutlich, dass die oben zitierte Umschreibung nicht alle Fälle der „enemy combatants“ umfassen soll, sondern lediglich für den Fall *Hamdi* entwickelt wurde. Der Regierung bleibt es daher auch nach der Entscheidung in diesem Fall unbelassen, Personen als „enemy combatants“ festzuhalten, die nicht unter die oben genannte Definition fallen. Eine eindeutige Einordnung, welche Personen „enemy combatants“ sind, bleibt daher weiterhin unmöglich.

Dennoch könnte die Entscheidung Wirkung auf alle unter diesem Begriff festgehaltenen Personen entfalten: Denn die Mehrheit der entscheidungstragenden Richter leitet Hamdis Recht auf Überprüfung der Einordnung als „enemy combatant“ aus dem Zusatzartikel 5 der US-Verfassung ab, welcher dem Wortlaut nach nicht nur US-Bürger, sondern alle Personen schützt. Allerdings ist die Gewährung dieses Rechts das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem Staatsinteresse an der Haft und dem Interesse Hamdis an seiner Freilassung. Im Rahmen dieser Abwägung verweisen die Richter ausdrücklich auf das Privileg der amerikanischen Staatsbürgerschaft, welches zugunsten Hamdis zu berücksichtigen sei. Es bleibt daher zumindest zweifelhaft, ob die Erwägungen des Gerichts auf ausländische Inhaftierte uneingeschränkt übertragbar sind, zumal die Mehrheit der entscheidungstragenden Richter in ihrer Urteilsbegründung betonen, nur den Fall eines als „enemy combatant“ festgehaltenen US-Bürgers zu entscheiden.

Bei Ausländern, die als „enemy combatants“ festgehalten werden, muss darüber hinaus zumindest geprüft werden, ob ihnen Rechte aus den Genfer Konventionen zustehen. Diesbezüglich ist interessant, dass die in der Begründung abweichenden Richter Souter und Ginsburg anders als die Mehrheit der entscheidungstragenden Richter auch hinsichtlich Hamdi auf die Genfer Konventionen und insbesondere Art. 5 GA III eingehen. Dies widerspricht der bisher herrschenden Meinung im Völkerrecht, nach der ein Staatsangehöriger, der gegen seinen eigenen Staat kämpft, nicht durch die Genfer Konventionen geschützt ist (siehe Bofax Nr. 227 E).

Die Entscheidung *Hamdi v. Rumsfeld* enthält somit zwar keine abschließende und endgültige Definition des „enemy combatant“; sie zeigt aber durch die Herleitung des Rechts auf Haftüberprüfung aus dem 5. Zusatzartikel der US-Verfassung einen – wenn auch unsicheren – Weg für alle als „enemy combatant“ festgehaltenen Personen auf. Damit wirft sie zumindest etwas Licht in das „schwarze Loch“ dieser Menschen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**